

Xylobionte Käfer als Grundlage eines NSG-Antrages - Ein Erfahrungsbericht

Nolte, Oliver

Zusammenfassung

Im April 1995 wurde beim Regierungspräsidium (RP) Darmstadt ein Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) im Bereich des Lampertheimer Waldes (Südhessen, Kreis Bergstraße) nach HeNatG gestellt. Grundlage des NSG-Antrags war neben der historischen Bedeutung des Lampertheimer Waldes vor allem das reiche Vorkommen xylobionter Käfer (Coleoptera, divers) sowie die aus Sicht der Antragsteller akute Gefährdungssituation in dem Gebiet. Die sich anschließende Entwicklung dieses Antrags und seiner Folgen bis zur endgültigen Entscheidung im Verlauf des Jahres 1998 soll hier erläutert werden. Die Antragstellung erfolgte ausschließlich von Privatpersonen, die beruflich und auch ehrenamtlich keine Bindung zum und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Erfahrung im Naturschutz hatten. Im Verlauf der Diskussion mit Behörden wurde jedoch mit Umweltschutzverbänden und vielen ehrenamtlichen oder beruflichen Naturschützern beraten und diskutiert.

1. Charakterisierung des Gebietes

Der Lampertheimer Wald erstreckt sich in der Rheinebene von Darmstadt im Norden bis in die Nähe von Mannheim im Süden, im Westen begrenzt der Rhein den Lampertheimer Wald, im Osten reicht der Wald bis etwa 5 km an den Westhang des Odenwaldes. Es handelt sich um ein weitgehend zusammenhängendes aber isoliertes Waldstück, durchschnitten von der Bundesautobahn A67. Der Untergrund ist sandig, zum Teil sind Reste ehemaliger Binnendünen vorhanden. Die Vegetation reicht von Kahlschlagflächen über Monokulturen (Kiefer, Fichte, Roteiche) bis hin zu Buchen-Eichen-Mischwald mit eingestreuter Kiefer. Letzt genannte Bereiche weisen etwa ein Alter von 150 Jahren auf und vermitteln einen parkähnlichen Charakter. Die Amerikanische Traubenkirsche ist in vielen Abteilungen in bedenklich hohem Maße vertreten. Im gesamten Gebiet des Lampertheimer Waldes finden sich einzelne Eichen die entweder als Naturdenkmäler ausgewiesen sind bzw. ein beträchtliches Alter aufweisen. Hervorzuheben ist die nachweislich lange Tradition als Waldstandort: schon die Karolinger lösten 800 n. Chr. Bereiche des heutigen Lampertheimer Waldes als Bannwald Forehai aus der Nutzung heraus. Es schlossen sich die Nutzung als Großherzogliches Jagdrevier sowie die Nutzung des Waldes für die Schweinehaltung an.

Verschiedene Faktoren wirken sich rezent sehr nachteilig auf den Waldstandort aus: Der Grundwasserspiegel erfuhr in den zurückliegenden Jahrzehnten durch intensive Nutzung eine stetige Senkung, die im engeren Untersuchungsgebiet mittlerweile in einer Absenkung um mehr als sieben Meter resultiert. Unter anderem

dadurch bedingt werden regelmäßige Massenentwicklungen des Waldmaikäfers *Melolontha hippocastani* Fabricius beobachtet, die zuletzt in einem extremen, bundesweit zur Beachtung gekommenen Massenflug im Mai 1998 gipfelten. Einige der forstlichen Abteilungen werden von der US-Army als Übungsgelände genutzt.

2. Coleopterologische Erfassung

Seit etwa 1993 haben NOLTE, GEGINAT & WEIHRACH in einem Gebiet westlich der Ortschaft Hüttenfeld (bei Lampertheim) im Bereich des ehemaligen Forehai coleopterologische Daten erfaßt (NOLTE et al 1997). Dieses Gebiet umfaßte etwa (lt. Angaben des RP Darmstadt) 825 ha. Alle im folgenden gemachten Angaben beziehen sich, soweit nicht anders erwähnt, auf diese Fläche.

In einem ersten Zwischenbericht konnten bis August 1997 auf den Untersuchungsflächen ausschließlich mittels Handfängen bzw. Klopfen 275 xylobionte (im weiteren Sinne) Käferarten nachgewiesen werden (NOLTE et al 1997). Das besondere hierbei war der ausgesprochen hohe Anteil an gefährdeten Arten bzw. von Arten, die auf dickstämmiges Totholz angewiesen sind. So waren von den 275 Arten 19 in der "Roten Liste" (BLAB et al 1994) der Kategorie 1 zugeordnet, 40 in die Kategorie 2 und weitere 42 Arten in die Kategorie 3. Nach BArtSchV Anl. 1 waren 26 der nachgewiesenen Arten besonders geschützt, 2 Arten vom Aussterben bedroht (eine entsprechende naturschutzrechtliche Genehmigung zum Fang dieser Tiere liegt vor). Drei der nachgewiesenen Arten werden zudem in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat) genannt. Der Buchen-Eichenmischwald auf ehemaliger Binnendüne ist zudem unter EU-Code 9190 in Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt.

3. Antrag auf NSG-Ausweisung

Folgende Argumente im Sinne HeNatG lagen 1995 vor, die nach Auffassung von NOLTE et al (1995) einen Antrag auf Ausweisung der untersuchten Flächen als Naturschutzgebiet rechtfertigten:

- a.) Historische Bedeutung (Bannwald Forehai der Karolinger) und damit
- b.) vorliegen eines Reliktwaldes im Sinne eines autochthonen Waldstandortes mit ununterbrochener Waldtradition über einen langen Zeitraum,
- c.) eine bedeutende Artendiversität aus der Ordnung der Coleoptera mit hochspezialisierten xylobionten Käfern und Elementen einer Reliktfauna
- d.) ein hoher Anteil von bedrohten bzw. gefährdeten Arten (Rote Liste, BArtSchV und FFH)
- e.) akute Gefährdung des Waldstandortes (Grundwasserproblematik in Südhessen, Maikäferkalamitäten, "Waldsterben") wie auch der Reliktfauna, nicht zuletzt auch durch die forstliche Nutzung (Entfernung von kränkelnden Bäumen, z.T. Hieb von Totbäumen auch inmitten forstlicher Abteilungen etc.).

Ein erster Antrag auf NSG-Ausweisung wurde am 19.04.1995 zeitgleich beim RP Darmstadt sowie beim Innenministerium Hessen (Oberste Naturschutzbehörde) und der Fraktion der Grünen im Hessischen Landtag eingereicht. Als Abgrenzungsvorschlag für ein geplantes NSG Lampertheimer Wald wurde an Hand von Gauß-Krüger-Koordinaten ein Quadrant auf den Topographischen Karten TK25 Nr. 6417, Mannheim Nordost und Nr. 6317 Bensheim markiert. Die Auswahl der in dem Quadranten liegenden Waldflächen wurde mit der Erfassung der xylobionten Käfer in diesen Waldabteilungen begründet.

Nach ersten positiven Reaktionen des zuständigen Staatsministeriums und aus dem Hessischen Landtag wurde der NSG-Antrag bereits 8 Wochen nach Einreichung mit folgenden Begründungen (Auszüge) abgelehnt:

- 1.) Wenig differenzierter Abgrenzungsvorschlag: geschützt werden nach Interpretation des RP auch die in dem eingezeichneten Quadranten liegenden Teilstücke einer Autobahn, eine Landstraße, der Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik Lampertheim, eine amerikanische Sendeanlage etc.
- 2.) Eine forstliche Definition des Reliktwaldes wurde der in der Regel auch in der Entomologie gebräuchlichen Beschreibung gegenüber gestellt. Dieser Definition nach war eine Walderhaltung schon durch den Forst gewährleistet. Eine Gefährdung läge demnach nicht vor.
- 3.) Der hohe Anteil xylobionter Käfer sei "nicht zuletzt auch Ausdruck eines dahinsiehenden, absterbenden Waldes, der mit den zur Verfügung stehenden Mitteln (...) nicht zu halten ist".

Unbestritten blieb hingegen die zoologische Wertigkeit wobei der Begriff der Reliktart mit stark reduzierter Migrationsfähigkeit offenbar nicht richtig interpretiert worden war. So wurde das Vorkommen der "bedeutenden" xylobionten Arten, die im Antrag aufgeführt und mit ihrer Biologie und Verbreitung erklärt wurden, als kurzzeitige Entwicklung auf Grund des zur Zeit sehr hohen Totholzangebotes interpretiert.

Da die Begründungen, die zur Ablehnung des NSG-Antrags angeführt wurden, eine insgesamt eher voreingenommene, ablehnende Haltung zu reflektieren schienen, wurde mit Datum vom 10.06.1996 ein Ergänzungsantrag mit Unterstützung des BUND Hessen eingereicht. Dem Antrag wurde ein detaillierter, in Kern- und Randbereiche aufgegliederter Abgrenzungsvorschlag beigelegt. Die mosaikartig über den Abgrenzungsvorschlag verteilten Kernbereiche nahmen dabei etwa 300 ha von insgesamt mehr als 800 vorgeschlagenen ha ein. Außerdem wurde hier erstmals mit den drei sog. FFH-Arten argumentiert, deren Vorkommen eigentlich die Ausweisung eines Schutzgebietes zwingend vorschreibt. Vor allem aber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen und erläutert, dass der Schutz der xylobionten Käfer mit ihren spezifischen Lebensräumen einem Biotopschutz gleichzusetzen ist. Dazu wurden detaillierte Vorschläge zur Pflege und zum Erhalt der Waldstrukturen un-

terbreitet, die u.a. auch die weitgehende Einschränkungen forstlicher Aktivitäten in den Kernbereichen sowie die standortgerechte Aufforstung vorsahen. Dem Antrag war ein lepidopterologisches Gutachten von Nässig, Zub und Kristal beigelegt (NOLTE et al 1996).

Auf Grund mittlerweile sehr kontroverser Ansichten über die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit des Gebietes sowie einer stetigen Klimaverschlechterung zwischen Hauptantragsteller (O. N.) und dem Forstamt wurde am 16. Juli 1996 ein Ortstermin (ohne die Antragsteller) anberaunt. In dem hierzu erstellten Protokoll wurde darauf verwiesen, daß das Untersuchungsgebiet als geplantes NSG angemeldet sei, einer Ausweisung aber prinzipiell die Nutzung als Truppenübungsplatz (US-Army) und damit § 38 BNatG entgegenstehe.

Auf Grund markanter forstlicher Aktivitäten in einem der Kernbereiche (einer im Zusammenbruch befindlichen Abteilung) mit Entfernung auch den Verkehr wohl nicht gefährdender kleiner Totholzstrukturen (u.a. ein ca 4 m hoher, oberschenkel-dicker abgestorbener Buchenstamm in dem *Dicerca berolinensis* zur Entwicklung kam) wurde mit Schreiben vom 22.03.1997 die Herauslösung dieser Abteilung aus dem NSG-Abgrenzungsvorschlag vorgeschlagen.

Die sich hieran anschließenden Diskussionen und Briefwechsel führten schließlich auf Initiative des BUND Hessen zu einem weiteren Gesprächstermin unter Einbeziehung auch der Antragsteller.

Als Ergebnis dieser Besprechung wurde festgehalten das:

- a.) für die im NSG-Antrag genannten Bereiche des Lampertheimer Waldes ein Artenschutzprojekt entwickelt werden solle,
- b.) hierzu von forstlicher Seite die besonders wertvollen Abteilungen kartiert werden sollen (obgleich eine entsprechende Kartierung schon als Abgrenzungsvorschlag durch die Antragsteller eingereicht war!)
- c.) in Zusammenarbeit zwischen dem Hauptantragsteller (O. N.) und dem Forstamt eine Markierung der besonders wertvollen Einzelbäume erfolgen soll, um diese nach Möglichkeit nicht zu fällen,
- d.) eine NSG-Ausweisung nicht angestrebt wird, da hierdurch eine Verbesserung der augenblicklichen Situation und damit ein Schutz und Erhalt des Biotops nicht zu erreichen sei!

4. Diskussion und Ausblick

Die durch den BUND und die Ausweisungsbehörden erzielte Übereinkunft einer Erarbeitung eines Artenschutzprogramms für die untersuchten Bereiche des Lampertheimer Waldes kann nicht zur nachhaltigen Sicherung der Reliktfauna und nicht zur langfristigen Sicherung oder Zustandsverbesserung des Lampertheimer Waldes führen. Als besonders problematisch hat sich in den zurückliegenden

Dekaden der abgesenkte Grundwasserspiegel herausgestellt. Nur durch die Anhebung des Spiegels, was technisch zumindest in der Dimension von einigen Metern machbar wäre, kann der augenblicklich katastrophal schlechte Zustand des Waldes (Dürreschäden, Wassernot der Buchen und Eichen durch Konkurrenz der Traubenkirsche etc.) abgemildert werden, wobei auch dies einem Feldexperiment gleichkäme. Eine Anhebung des Grundwasserspiegels wäre aber, wenn überhaupt, nur realisierbar, wenn über das Instrument des NSG Einfluß auf die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Institutionen genommen werden kann. Im Verlauf des gemeinsamen Gesprächs kristallisierte sich jedoch heraus, das, sollte man den Grundwasserspiegel wirklich anheben, Probleme in neu ausgewiesenen Baugebieten auftreten, in denen bereits gebaut wurde. Diese Neubaugebiete liegen offenbar in ehemals feuchten, jetzt durch den niedrigen Grundwasserspiegel aber trockenen Bereichen. Eine Wiedervernässung, auch nur um einige Meter, würde die Durchfeuchtung der Böden wahrscheinlich verlängern und zu derzeit unübersehbaren Folgen führen.

Die Markierung der besonders wertvollen Flächen, auf denen das geplante Artenschutzprojekt greifen soll, durch das Forstamt birgt darüber hinaus zusätzlichen Konfliktstoff. Die Vergangenheit hatte überdeutlich gezeigt, wie weit die Definition der Entomologie und des Forstes in Bezug auf wertvolle Flächen auseinander liegen.

Eine gezielte Markierung einzelner Bäume, die als Lebensraum für bedrohte Arten ausgemacht worden sind, macht wenig Sinn, solange in den entsprechenden Parzellen weiter eine forstliche Nutzung stattfindet. Nach Meinung der Antragsteller führt die Freistellung alter einzelner Bäume durch den Hieb benachbarter Bäume zu einer Veränderung des Mikroklimas, die letztlich auch einen negativen Einfluß auf die in dem freigestellten Baum lebenden Arten hat. Darüber hinaus findet auf Grund der Grundwasserproblematik und der Maikäferkalamitäten mit einer Engerlingdichte von $>20/\text{qm}$ keine natürliche Verjüngung der Eichen und Buchen mehr statt. Als Ersatz können zur Zeit für gefällte Eichen und Buchen nur Kiefern oder Douglasien gepflanzt werden, im Gespräch waren sogar Robinien. Diese aus forstlicher Sicht standortgerechte Bestockung ist aus entomologischer Sicht für diesen Waldstandort absolut inakzeptabel (und letztlich nach Meinung der Antragsteller auch nicht standortgerecht), so daß nur ein genereller Nutzungsverzicht bei gleichzeitiger Bekämpfung der Traubenkirsche in den Kernbereichen zum Erfolg führen kann.

Als Fazit bleibt festzuhalten, das nach Ansicht der Antragsteller im konkreten Fall ein Artenschutzprojekt nicht das geeignete Instrument zur Sicherung des Biotops und damit letztlich auch der xylobionten Käferfauna ist.

Die Auseinandersetzungen um und mit dem vorliegenden NSG-Antrag haben aber auch gezeigt, daß die Gruppe der xylobionten Insekten noch nicht ausreichend in den Bewertungskriterien für Waldbiotope verankert ist, und das anscheinend

sowohl bei den Ausweisungsbehörden als auch bei den Umweltverbänden eine weitgehende Unkenntnis über diese Artengruppe, ihre Lebensweise und ihre Ansprüche an Holzstrukturen anzutreffen ist. So wurde über einen sehr langen Zeitraum nicht verstanden, daß es beim Totholz gravierende Unterschiede gibt, obwohl gerade dieser Punkt in beiden NSG-Antragsfassungen dezidiert beleuchtet wurde. Die in Entomologenkreisen fest etablierte Erkenntnis, daß eine etwa 200-jährige Buche mit riesigem Fäulnisbereich im basalen Stammteil (Höhlung bis in den Wurzelbereich) als Lebensraum für spezialisierte, heute vom Aussterben bedrohte Arten gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, wohingegen liegende Äste oder schwach dimensionierte Tothölzer ungleich wertloser sind, mußte in langen Gesprächen und Diskussionen erst vermittelt werden. Auch wurde von fordrtlicher Seite immer argumentiert, Totholz sei genug vorhanden (in einigen Abteilungen bis zu etwa 35%), auf die qualitativen Unterschiede und den Umstand, daß stark dimensioniertes Totholz nur einen Bruchteil davon ausmachte, wurde nicht weiter eingegangen. Dieses Mißverständnis führte sicherlich auch zu einigen der geschilderten, wenig nachvollziehbaren Ablehnungsgründe für den ersten Antrag.

Für zukünftige Naturschutzbestrebungen im Wald sollte gezielte Aufklärungsarbeit geleistet werden, um die Rolle der xylobionten Käfer und ihre Wertigkeit im Naturschutz weiter in den Mittelpunkt der Diskussion und der Ausweisungsverfahren zu rücken. Insbesondere muß diese Aufklärung eben auch in nicht entomologischen Kreisen erfolgen, speziell bei den Mitarbeitern von Ausweisungsbehörden und Naturschutzverbänden. Hierzu scheint die direkte Auseinandersetzung das probate Mittel zu sein.

5. Schlußbemerkung

Die Antragsteller haben sich nach dem äußerst unbefriedigenden Ergebnis der letzten Gesprächsrunde aus dem Projekt zurückgezogen, da die Überzeugung vorherrscht, daß zumindest versucht werden sollte, geeignete Maßnahmen zum Erhalt des Biotops einzuleiten. Aus den in der Diskussion angeführten Gründen wird ein reines Artenschutzprojekt nicht als ausreichend betrachtet.

Mitte Dezember 1998 soll über Einzelheiten und Ziele der Durchführung eines Artenschutzprojekts verhandelt werden.

6. Literaturangaben

- BLAB, J., NOWAK, E., TRAUTMANN, W. & SUKOPP, H. (Hrsg., 1984): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der BRD. Kilda-Verlag, Greven.
- NOLTE, O., GEGINAT, G. & WEIHRAUCH, H. (1995): Antrag an das Regierungspräsidium Darmstadt (Obere Naturschutzbehörde) zwecks Ausweisung bestimmter Parzellen des Lamprather Waldes (Südhessen) als Naturschutzgebiet gemäß §12 HeNatG. Antrag eingereicht beim RP Darmstadt am 19.04.1995.

- NOLTE, O., GEGINAT, G. & WEIHRAUCH, H.(1996): Ergänzungsantrag an das Regierungspräsidium Darmstadt zwecks Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach §12 HeNatG im Bereich des Lampertheimer Waldes (Südhessen, Kreis Bergstraße). Antrag und coleopterologische Erfassung, eingereicht beim RP Darmstadt am 10.06.1996.
- NOLTE, O., GEGINAT, G. & WEIHRAUCH, H.(1997): Erfassung der xylobionten Käfer (Coleoptera; divers) des Lampertheimer Waldes (Südhessen). - Ein Zwischenstand. Hess. Faun. Briefe 16(3):33-48.

Dr. Oliver, Nolte
Richard-Wagner-Str 12
D 69214 Eppelheim
E-Mail: di5@ix.urz.uni-heidelberg.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen des Westdeutschen Entomologentag
Düsseldorf](#)

Jahr/Year: 2000

Band/Volume: [1998](#)

Autor(en)/Author(s): Nolte Oliver

Artikel/Article: [Xylobionte Käfer als Grundlage eines NSG-Antrages -
Ein Erfahrungsbericht 119-125](#)